



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

FAQ Afrikanische Schweinepest

Stand: August 2019

Das Wichtigste in Kürze

- Die Afrikanische Schweinepest (ASP) kommt bei Wild- und Hausschweinen vor. Die Symptome sind vielfältig, eine Erkrankung führt in der Regel zum Tod der Tiere. Kann durch Zecken, von Tier zu Tier und über Gegenstände wie Essensreste übertragen werden. Es gibt keinen Impfstoff.
- Eine Erkrankung von Menschen ist ausgeschlossen. Der Kontakt mit infizierten Tieren ist für den Menschen ungefährlich. Selbst der Verzehr von Lebensmitteln, die von infizierten Tieren stammen, wäre gesundheitlich unbedenklich.
- Bislang wurde in Deutschland kein Fall der ASP festgestellt. Sie breitet sich von Osten unter anderem über Osteuropa weiter Richtung Deutschland aus. Mitte September 2018 wurde die ASP in Belgien bei Wildschweinen festgestellt.
- Die weitere Verbreitung der ASP soll durch eine bessere Aufklärung von Reisenden, Kraftfahrern, Landwirten und Jägern, durch hygienische Maßnahmen wie beispielsweise Transportbeschränkungen von Fleisch und Tieren aus betroffenen Gebieten sowie durch die stärkere Bejagung von Wildschweinen verhindert werden.
- Im Falle eines Ausbruchs der ASP werden um den betroffenen Schweinehalterbetrieb oder den Fundort des Wildschweins Zonen festgelegt, in denen alle Tiere überprüft werden und weitreichende Hygienemaßnahmen angeordnet werden, auch der Transport von Tieren wird eingeschränkt. Die Tiere eines betroffenen Hausschweinbestandes werden getötet.
- Die Betriebe des Fleischerhandwerks können sich gegen die ASP kaum absichern. Es gibt derzeit keine Versicherungen, die Schäden im Zusammenhang mit der ASP abdecken. Die Auswirkungen eines Ausbruchs der ASP in Deutschland auf das Preisgefüge bei Schweinefleisch sind nicht vorhersehbar. Es drohen jedoch Exportstopp und ein genereller Nachfragerückgang, der zu einem Preisverfall führen könnte.
- Das Verkaufspersonal sollte auf Nachfrage besorgter Kunden adäquate Auskunft über die ASP und über die Herkunft des verwendeten Fleisches geben können.

Was ist die Afrikanische Schweinepest?

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Haus- und Wildschweinen. Die Symptome sind vielfältig, aber variabel und unspezifisch und reichen von Fieber, Fressunlust, Schwäche und Bewegungsunlust bis zu inneren Blutungen. Eine Erkrankung führt in der Regel zum Tod der Tiere. Die ASP kann durch Zecken der Art *Ornithodoros erraticus*, von Tier zu Tier über Blut oder Schweiß und über Gegenstände sowie tierische Produkte wie zum Beispiel unachtsam entsorgte Essensreste übertragen werden. Dänische Wissenschaftler wollen zuletzt herausgefunden haben, dass das Virus auch durch bestimmte Stechmücken übertragen werden kann. Der Erreger kann in Lebensmitteln mehrere Monate infektiös bleiben. Ein Impfstoff oder Heilmittel stehen bisher nicht zur Verfügung.

Wie gefährlich ist die ASP für den Menschen?

Für Menschen und andere Haustierarten als das Hausschwein ist die ASP ungefährlich. Eine Erkrankung von Menschen ist nicht möglich. Auch der Verzehr von kontaminiertem Fleisch birgt kein gesundheitliches Risiko.

Wo kommt die ASP vor und wie breitet Sie sich weiter aus?

Die ASP kommt in vielen südlichen afrikanischen Ländern und seit 1978 auch in der Wildschweinpopulation Sardinien vor. Das Virus wurde 2007 nach Georgien eingeschleppt und breitet sich von dort weiter aus. Während sich das Virus über die Wildschweinpopulation eher langsam ausbreitet, ist eine schnellere Ausbreitung über größere Distanzen über die Verkehrswege möglich. In Irland konnte im Juli 2019 bei illegal aus Asien importiertem Fleisch das Virus nachgewiesen werden.

Vor allem in Osteuropa ist die ASP sehr aktiv. Seit 2014 sind die EU-Mitgliedstaaten Polen, Estland, Litauen, Lettland, Ungarn, Rumänien, die Tschechische Republik, Bulgarien, Slowakei und seit neuestem Moldawien betroffen. Ausbrüche waren zwar zunächst vermehrt in der Wildschweinpopulation festzustellen, nach Angaben des Friedrich-Löffler-Instituts ist eine Verschiebung hin zum Hausschweinbestand festzustellen.

Auch in Asien breitet sich die ASP aus. Innerhalb von drei Wochen ist es im August 2018 in China zu vier Ausbrüchen der ASP gekommen, wobei zwischen den betroffenen Betrieben eine deutliche Entfernung liegt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Tiere teils über sehr weite Strecken transportiert werden. Aufgrund der Vorfälle im ganzen Land sollen viele Millionen Schweine auf die ASP untersucht worden sein, bisher wurden mehr als eine Millionen Tiere getötet. In Vietnam wurden bislang etwa 3000 Fälle der ASP festgestellt. Auch aus Laos, Kambodscha und Nord-Korea wurden Fälle der ASP gemeldet.

Mitte September 2018 wurde bei zwei Wildschweinen in Belgien die ASP festgestellt. Der Fundort liegt im Dreiländereck Frankreich, Luxemburg, Belgien und damit nur noch etwa 60 Kilometer von der deutschen Grenze entfernt. Der Fall ist insofern bemerkenswert, als dass die Krankheit den Sprung von Osteuropa über Deutschland hinweg nach Belgien genommen hat. Bis Ende Oktober 2018 wurde in Belgien bei mehreren Dutzend Wildschwein-

kadavern die ASP festgestellt, die Pest rückte dabei immer näher der Grenze zu Frankreich. Seit dem ersten Auftreten der ASP wurden in Belgien mehr fast 800 infizierte Wildschweine tot aufgefunden, 25 weitere infizierte Tiere wurden getötet.

Wie soll ein weiteres Ausbreiten der ASP in Europa verhindert werden?

Um die weitere Ausbreitung einzudämmen, sind mangels Impfstoff derzeit ausschließlich hygienische und vorbeugende Maßnahmen zur Regulation der Population von Wildschweinen möglich.

Auf europäischer Ebene soll die Ausbreitung der ASP durch eine Begrenzung des Versandes von lebenden Tieren, Fleisch und anderen möglicherweise kontaminierten Produkten und Erzeugnissen aus bestimmten Gebieten verhindert werden. Hierzu wird eine Liste betroffener Gebieten geführt, die je nach Gefährdungspotential überarbeitet wird.

Die Ausbreitung der ASP in der Wildschweinpopulation soll vor allem durch verstärktes Bejagen reduziert werden. Hierzu arbeiten die betroffenen EU-Mitgliedstaaten an individuellen Lösungen. Auch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) empfiehlt in einem Gutachten unter anderem die Bejagung und das Nichtfüttern von Wildschweinen. Bei ihren Untersuchungen stellte die EFSA allerdings fest, dass ein Rückschluss von der Anzahl der Tiere auf die Wahrscheinlichkeit eines Ausbruchs nicht möglich sei, da die ASP auch in Gebieten mit einer vergleichsweise geringen Wildschweinpopulation aufgetreten sei.

Mehrere Mitgliedstaaten wollen mithilfe von Schutzzäunen eine Ausbreitung der ASP verhindern. Polen will einen Zaun an der Ostgrenze errichten, Dänemark will sich an der Grenze zu Deutschland schützen und Bulgarien will sich mit einem Grenzzaun zu Rumänien absichern. Finnland erwägt ebenfalls die Errichtung eines Schutzzauns an der Grenze zu Russland, Frankreich will seine Grenze nach Belgien schützen.

Wie will sich Deutschland vor der ASP schützen?

Auch wenn die ASP in Deutschland bisher noch nicht aufgetreten ist, besteht auch hier das Risiko einer Einschleppung über eine illegale Verbringung und Entsorgung von kontaminiertem Material, durch kontaminiertes Schweinefleisch entlang des Fernstraßennetzes sowie durch Jagdtourismus und den direkten Kontakt zwischen Wildschweinen.

In Deutschland wurden verschiedene Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der ASP ergriffen. Eine Aufklärungskampagne des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) informiert einreisende Personengruppen wie beispielsweise Kraftfahrer, Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft oder Jagdreisende. Auch an Autobahnraststätten und Parkplätzen wird mittels Aushängen informiert. Im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums werden an Bundesfernstraßen Abfallbehälter mit dem Boden verankert, mit einer Abdeckung versehen und regelmäßig entleert sowie die Straßenränder regelmäßig gereinigt.

Weitere tierseuchenrelevante Vollzugsmaßnahmen, wie vor allem die Reduzierung der Wildschweinpopulation, liegen weitestgehend in der Zuständigkeit der Bundesländer. Ein-

zelne Bundesländer haben bereits Schonzeiten aufgehoben oder Abschussprämien aus-
lobt. In der Verordnung über die Jagdzeiten wurde die Schonzeit auf Keiler und Bachen
aufgehoben, so dass eine ganzjährige Bejagung bundesweit möglich ist.

Im November 2017 fand eine Bund-Länder-Übung statt, um die Kommunikation zwischen
den jeweils zuständigen Stellen im Falle eines Ausbruchs der ASP auf Schwachstellen zu
untersuchen. Mitte 2018 fand eine deutsch-polnische ASP-Simulationsübung in der grenz-
nahen Region der Woiwodschaft Westpommern und dem Bundesland Mecklenburg-Vor-
pommern statt. Einzelne Landkreise proben den Ernstfall mit entsprechenden Tierseuchen-
übungen. Es wurden Handlungsempfehlungen für den Fall des Ausbruchs der ASP erarbei-
tet.

Durch Änderungen des Tiergesundheitsgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und der
Schweinepestverordnung wurden im Laufe des Jahres 2018 die rechtlichen Voraussetzungen
für eine effektivere Bekämpfung von Tierseuchen geschaffen. Im Falle eines Aus-
bruchs sollen Gebiete abgesperrt werden können oder die Beschränkung von Personen-
und Fahrzeugverkehr ermöglicht werden. Die Nutzung bestimmter landwirtschaftlicher Flä-
chen soll untersagt werden können, um Wildschweine von dort nicht zu vertreiben. Zudem
soll eine Jagd zur Tierseuchenbekämpfung zukünftig auch während der Setz- und Brutzei-
ten ermöglicht werden.

In Mecklenburg-Vorpommern soll beispielsweise mithilfe eines elektrischen Weidezauns im
Bedarfsfall kranke Tiere eingekesselt werden, um zu verhindern, dass infizierte Tiere das
betroffene Gebiet verlassen und gesunde Tiere sich infizieren können.

Mithilfe der [ASP-Risikoampel](#), die gemeinsam von einer Expertengruppe aus Wissenschaft,
Wirtschaft, tierärztlicher und landwirtschaftlicher Praxis, Behörden und Verbänden entwi-
ckelt wurde, können Schweinehalter ihr Risiko anonym und individuell bewerten lassen,
wodurch Vorsorgemaßnahmen zur Verringerung des Risikos aufgezeigt werden.

Was ist bei Reisen und Fahrten aus Osteuropa zu beachten?

Osteuropa-Reisende, Kraftfahrer oder Saisonarbeiter sind angehalten, keine Fleisch- und
Wurstwaren mitzubringen. Dies gilt nicht nur für frische, sondern auch für gepökelte und ge-
räucherte Waren. Essensreste sind insbesondere auf Rast- und Parkplätzen in fest ver-
schlossenen Behältern zu entsorgen. Transportfahrzeuge, die aus von der ASP betroffenen
Gebieten in die EU einfahren wollen, sind zu reinigen und zu desinfizieren.

Was ist bei der Jagd zu beachten?

Jäger haben bei der Jagd auf die Einhaltung hygienischer Erfordernisse zu achten. Anoma-
lien und Abweichungen sind zu untersuchen. Jagdutensilien, Kleidung und Fahrzeuge sind
zu reinigen und zu desinfizieren. Ein Kontakt mit anderen Schweinebeständen ist zu unter-
lassen. Das Mitbringen von Wildfleisch aus betroffenen Regionen ist untersagt.

Was haben Schweinehalter zu beachten?

Schweinehalter haben dafür zu sorgen, dass ihr Bestand nicht in Kontakt mit der ASP kommt. Wesentlich hierfür ist zunächst, dass alle Mitarbeiter über die möglichen Wege der Ansteckung sowie über die Auswirkungen und Möglichkeiten zur Verhinderung der Ausbreitung informiert sind. Türen zu Stall und Hygieneschleusen sind abzuschließen, um den Zugang Dritter zu verhindern. Eine konsequente Einhaltung der Schweinehaltungshygieneverordnung und eine funktionierende Schädlingsbekämpfung sind notwendig. Tiere und Futtermittel müssen vor dem Kontakt mit Wildschweinen geschützt werden. Es ist strikt zwischen Straßen- und Stallkleidung zu trennen, insbesondere beim Schuhwerk. Transportfahrzeuge und Gerätschaften sind konsequent zu reinigen und zu desinfizieren. Anomalien oder Abweichungen sind gegebenenfalls durch Laboruntersuchungen zu hinterfragen.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat für Schweinehalter ein [Merkblatt](#) und eine [Checkliste](#) erstellt, die die erforderlichen Schutzmaßnahmen übersichtlich auflisten. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat eine [Videoanimation](#) erstellt, die die wesentlichen Grundregeln wiedergibt.

Um im Falle eines Ausbruchs der ASP und der damit regelmäßig verbundenen Tötung der Tiere eine Entschädigung erhalten zu können, ist der Tierbestand bei der Tierseuchenkasse korrekt zu melden. Entschädigt werden indes nur der Marktwert der Tiere, nicht jedoch Folgekosten oder ausgebliebene Vermarktungsverluste. Tierhalter können sich durch den Abschluss spezieller Versicherungen vor weiteren Ertragseinbußen schützen.

Was passiert, wenn ein Verdacht auf Vorliegen der ASP vorliegt?

Die Bekämpfung der ASP erfolgt in Deutschland nach den Maßgaben der Schweinepestverordnung. Zuständige Behörde und auch Ansprechpartner ist in der Regel auf Landkreisebene oder auf Ebene kreisfreier Städte das Veterinäramt.

Bereits vor der Aufnahme der Untersuchungen durch die zuständigen Behörden treffen die Tierhalter weitreichende Mitwirkungspflichten. Diese reichen von Aufzeichnungen über die Besuche betriebsfremder Personen über erforderliche Hygienemaßnahmen wie die Desinfektion von Schutzkleidung und Schuhen bis zur richtigen Aufbewahrung verendeter Tiere. Schweine, Fleisch, Futtermittel und alle anderen für die Verbreitung der ASP relevanten Gegenstände dürfen den Betrieb nicht verlassen. Um den Verdachtsbetrieb kann eine zeitlich befristete Kontrollzone festgelegt werden.

Im Falle des Verdachts auf das Vorliegen der ASP werden die Schweine umfassend untersucht. Das Bestandsregister und die Kennzeichnung der Schweine werden auf Übereinstimmung überprüft. Betriebsfremde Personen und Fahrzeuge dürfen nur noch mit behördlicher Genehmigung in den Betrieb. Transportmittel sind vor dem Verlassen des Betriebs nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen, zu desinfizieren und, soweit erforderlich, zu entwesen. Ferner kann eine Schädner- und Insektenbekämpfung angeordnet werden.

Um den Verdachtsbetrieb kann eine zeitlich befristete Kontrollzone festgelegt werden. Schweinehaltende Betriebe, die in dieser Zone liegen, werden ebenfalls untersucht. Die Mitwirkungspflichten der Tierhalter sind auch hier weitestgehend einzuhalten.

Welche Maßnahmen ergreifen die Behörden, wenn die ASP festgestellt wird?

Wird der Ausbruch bei einem Hausschweinbestand bestätigt, sind in der Regel alle Tiere des Bestandes zu töten und unschädlich zu beseitigen. Um den Betrieb wird ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt. Andere Tierhalter in diesem Sperrbezirk müssen ihren Tierbestand der zuständigen Behörde zwecks Überprüfung melden. Ansonsten alltägliche Vorgänge, wie etwa der Transport von Tieren, sind von einer behördlichen Genehmigung abhängig. Auch andere Betriebe, die mit dem betroffenen Betrieb in Kontakt stehen, werden entsprechend untersucht. Um den Sperrbezirk herum ein Beobachtungsgebiet von mindestens zehn Kilometern festgelegt. Dies dient dazu, die Weiterverbreitung, die Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten zu untersuchen.

Wird bei einem Wildschwein die ASP festgestellt, wird um die Abschuss- oder Fundstelle ein gefährdeter Bezirk und um diesen eine Pufferzone festgelegt. Die Ausdehnung des Gebiets orientiert sich an den Gegebenheiten vor Ort. In der Pufferzone müssen andere Tierhalter ihren Tierbestand der zuständigen Behörde melden. In und aus diesem Bezirk dürfen Hausschweine nicht verbracht werden, zudem sind unter anderem Maßnahmen zu ergreifen, die einen Kontakt der Tiere und der Futtermittel mit Wildschweinen verhindern. An den Ein- und Ausgängen der Ställe sind Desinfektionsmöglichkeiten zu schaffen. Weitere umfangreiche Maßnahmen, wie etwa in Bezug auf die gezielte Tötung von Wildschweinen oder die Anordnung des Aufbrechens an einem bestimmten Ort, sind möglich. Ein Teil des gefährdeten Bezirks kann zudem als Kerngebiet festgelegt werden. Hier sind weitere Maßnahmen in Bezug auf die Einschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs und zur Absperrung möglich. Im gefährdeten Bezirk kann die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränkt oder verboten werden, auch das Anlegen von Jagdschneisen kann angeordnet werden.

Ein Ausbruch der ASP ist öffentlich bekannt zu geben. An den Hauptzufahrtswegen wird mit entsprechender Beschilderung auf die ASP hingewiesen.

Wann werden behördliche Beschränkungen wieder aufgehoben?

Eine Aufhebung der Beschränkungen ist erst möglich, wenn sich der Verdacht auf Vorliegen der ASP als unbegründet erwiesen hat oder wenn die ASP erloschen ist. Die ASP gilt bei Hausschweinen als erloschen, wenn

- alle Schweine in den betroffenen Betriebsabteilungen verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind,
- bei den Schweinen der nicht betroffenen gesonderten Betriebsabteilungen innerhalb von 45 Tagen nach Tötung und Beseitigung keine Erkrankungen festgestellt werden konnten,
- eine Grobreinigung und Vordesinfektion sowie eine Feinreinigung und Schlussdesinfektion, eine Schädnerbekämpfung und, soweit erforderlich, eine Entwesung nach Anhang II der Richtlinie 2002/60/EG durchgeführt und abgenommen worden sind, und

- im Sperrbezirk frühestens 45 Tage bzw. im Beobachtungsgebiet frühestens 40 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion die Schweine in allen Betrieben mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen Afrikanische Schweinepest untersucht worden sind. Ergeben die amtlichen Untersuchungen, dass die ASP in dem Betrieb ausgeschlossen werden kann, ist eine Verkürzung der Fristen im Sperrbezirk auf mindestens 30 Tage und im Beobachtungsgebiet auf mindestens 20 Tage möglich.

Eine Wiederbelegung der Betriebe ist erst nach Feststellen des Erlöschens der ASP möglich. Betriebe, in denen die Afrikanische Schweinepest durch relevante Zecken verursacht worden ist, dürfen frühestens sechs Jahre nach dem Zeitpunkt, ab dem die Afrikanische Schweinepest als erloschen gilt, wiederbelegt werden, es sei denn, die Zecken konnten vor Ablauf der sechs Jahre vollständig getilgt werden. Nach der Wiederbelegung wird der Tierbestand erneut untersucht.

Im Fall eines ASP-Ausbruchs bei Wildschweinen werden die Festlegung des gefährdeten Gebietes und der Pufferzone frühestens sechs Monate nach dem letzten Nachweis der ASP bei einem Wildschwein aufgehoben.

Was würde ein Einschleppen der ASP für die Betriebe des Fleischerhandwerks bedeuten?

Vor dem Hintergrund der Exportausrichtung eines nicht unerheblichen Teils der deutschen Schweinemast sind mit einem Auftreten der ASP auf Seiten der importierenden Länder unmittelbar mit dem Auftreten der ASP Einfuhrverbote zum Schutz des eigenen Tierbestandes zu erwarten. So verhängten beispielsweise mehrere Länder im Zusammenhang mit den in Belgien aufgetretenen Fällen Importstopps für Fleisch aus Belgien. Entsprechende Beschränkungen könnten zu einer Überproduktion an Schweinefleisch in Deutschland führen. Bei einem gleichzeitigen Rückgang der Nachfrage von Schweinefleisch droht insgesamt ein Preisverfall. In vergleichbaren Fällen kam es jedoch mitunter zu einer stärkeren Nachfrage bei Handwerksbetrieben mit eigener oder regionaler Rohstoffversorgung.

Allerdings werden gerade in der regionalen und ökologischen Landwirtschaft die Schweine in der Regel nicht kategorisch zum Schutz vor Erregern von ihrer Umwelt abgeschottet. Diese Betriebe wären im Falle einer Einschleppung der ASP stärker gefährdet. Ob von der ASP betroffene Kleinbetriebe trotz Versicherung in der Tierseuchenkasse die Sperrung durch die Behörden bis zum Feststellen des Erlöschens der ASP überbrücken können, bleibt fraglich.

Insgesamt könnten durch ein Einschleppen der ASP in Deutschland auch für nicht direkt betroffene Betriebe des Fleischerhandwerks wirtschaftliche Nachteile durch einen Nachfragerückgang oder durch Lücken in der Versorgung mit Fleisch entstehen.

Aufgrund der drohenden ASP dürften die Gebühren für die Tierkörperbeseitigung weiterhin auf hohem Niveau bleiben. Es ist zudem denkbar, dass gebietsweise nicht ausreichend Lager- und Beseitigungskapazitäten für verendete oder getötete Tiere zur Verfügung stehen.

Wie können sich die Betriebe des Fleischerhandwerks vorbereiten und schützen?

Ein vorbereitender Schutz ist im Hinblick auf die ASP kaum möglich. Eine Versicherung, die beispielsweise Ertragsschäden im Zusammenhang mit der ASP im Fleischerhandwerk absichert, ist dem DFV nicht bekannt.

Generell sollten die Betriebe auf Nachfragen der Kunden über allgemeine Fragen zur ASP aber auch zur Herkunft der Tiere und des Fleisches adäquate Auskunft geben können. Dies dürfte insbesondere bei wildfleischverarbeitenden Betrieben von besonderer Bedeutung sein. Daher müssen gerade die im Verkauf beschäftigten Personen ein belastbares Hintergrundwissen zur ASP und den für die Kunden relevanten Fragen haben. Bei Presseanfragen ist vor Abgabe einer Erklärung die Abstimmung mit DFV oder dem Landesinnungsverband sowie der Behörden angeraten. Der Hinweis, dass die ASP und der Verzehr von Schweinefleisch für den Menschen ungefährlich sind, sollte dabei in jedem Fall erfolgen.

Unmittelbar betroffene Betriebe, in denen die ASP festgestellt wurde oder die im Sperr-, Beobachtungs- oder gefährdeten Bezirk liegen, sollten bei behördlichen Maßnahmen mitwirken und für eine größtmögliche Transparenz sorgen. Geschäftspartner sind zu informieren. Nur so dürften im Einzelfall Ausnahmen der Beschränkungen in den betroffenen Bezirken möglich sein.

Wo gibt es weiterführende und aktuelle Informationen zu der Ausbreitung der ASP?

Allgemeine und aktuelle Informationen zur ASP enthalten unter anderem die Internetseiten des [Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft](#) und des [Friedrich-Loeffler-Instituts](#).

Was sind die den Maßnahmen zugrundeliegenden wesentlichen Rechtsgrundlagen?

- [Durchführungsbeschluss 2014/709/EU](#)
- [Richtlinie 2002/60/EG](#)
- [Schweinehaltungshygieneverordnung](#)
- [Tiergesundheitsgesetz](#)
- [Schweinepest-Verordnung](#)